Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Geschäftsstelle Hildesheim · Pfaffenstieg 4–5 · 31134 Hildesheim
Geschäftsstelle Alfeld · Antonianger 6 · 31061 Alfeld
Tel.: 05121 9361-0 · info@vhs-hildesheim.de
www.vhs-hildesheim.de

Volkshochschule Hildesheim
Bildung öffnet Türen

Allgemeine Vermietungsbedingungen von Räumen, Einrichtungen sowie Medien der Volkshochschule Hildesheim gGmbH

I. Allgemeine Grundsätze für die Raumüberlassung

§ 1

1. Die Räume, Einrichtungen sowie Medien der Volkshochschule Hildesheim gGmbH (VHS) können Dritten (Nutzer*innen) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der VHS nicht beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen dürfen weder politisch-propagandistisch, noch pornographische oder in jedweder Beziehung verfassungswidrige Inhalte oder Beteiligte derartiger Organisationen oder Vereinigungen o.ä. unterstützen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrages besteht nicht.
3. Für jede Art von Überlassung (Räume, Einrichtungen, Inventar, Medien usw.) sind die Regelungen dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen maßgebend und Bestandteil des Überlassungsvertrags.

§ 2

1. Der / Die in dem Überlassungsvertrag angegebene Nutzer*in ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter*in. Er / Sie ist ohne Erlaubnis der VHS nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einer / einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie unter zu vermieten.
2. Die Vermietung erfolgt ausschließlich nur für den in dem Überlassungsvertrag angegebenen Zweck/Anlass. Eine Änderung des Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der VHS.
3. Mit der Überlassung von Räumlichkeiten in der VHS wird dem / der Nutzer*innen auch die Ausübung des Hausrechtes für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltungen erforderlich ist. Das Hausrecht der VHS bleibt unberührt.
4. Die VHS und die Beauftragten der VHS sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der Nutzung zu überzeugen.

§ 3

1. Die Räume, Einrichtungen, Medien, Inventar usw. werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Dem / Der Nutzer*in ist der gegenwärtige Zustand der genutzten Räume, Einrichtungen, Medien usw. bekannt; er / sie erkennt ihn als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum ordnungsgemäßen Gebrauch tauglich an. Der / Die Nutzer*in hat auf eine pflegliche Behandlung zu achten und die Räumlichkeiten in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Zusätzliche Einrichtungen wie z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VHS aufgestellt bzw. angebracht werden.
2. Beschädigungen von Räumen, Einrichtungen, Medien und Inventar usw. sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind sofort unaufgefordert der VHS zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie für erforderliche Ersatzbeschaffungen sind von dem / der Nutzer*in zu tragen.

3. Dem / Der Nutzer*in und dessen Beauftragten sowie den Gästen ist nur das Betreten der überlassenen Räume und der dazugehörenden Nebenräume (Foyer, Toiletten u.ä.) gestattet.
4. Der / Die Nutzer*in hat die geltenden Rechtsvorschriften, insb. sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, einzuhalten. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer leitenden Person stattfinden, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich ist.
5. Von dem / der Nutzer*in mitgebrachte Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Musikveranstaltungen ist von dem / der Nutzer*in die Genehmigung der GEMA einzuholen. Andere gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind ebenfalls von dem / der Nutzer*in einzuholen.
6. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes der VHS ist untersagt. Der / Die Nutzer*in sorgt für die Durchsetzung.
7. Es ist verboten, Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Rauch-/Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen.
8. Die Räume und Einrichtungen sind nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu verlassen und zu verschließen (Fenster, Türen etc.). Die Nutzungshinweise der VHS sind zu beachten. Der / Die Nutzer*in ist für Werbung und Plakatierung selbst verantwortlich.

II. Nutzungsentgelt

§ 4

1. Für die Nutzung von Räumen, Einrichtungen, Medien, Inventar usw. der VHS ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.
2. Die Geschäftsführung der VHS kann in Ausnahmefällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen.
3. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Größe der Räumlichkeit und der zusätzlichen Bereitstellung von Medien und Personal.

III. Haftung

§ 5

1. Der / Die Nutzer*in haftet für alle durch ihn und seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung in den Räumen und auf dem Grundstück der VHS verursachten Personen- und Sachschäden.
2. Die Haftung richtet sich im Einzelnen nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover, hilfsweise nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Daneben bestehen die gesetzlichen Ansprüche aus Mietverträgen.
3. Der / Die Nutzer*in verpflichtet sich, die VHS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner / ihrer Veranstaltung geltend gemacht werden.
4. Der / Die Nutzer*in ist eigenverantwortlich verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflicht- und Unfallschäden zu versichern.
5. Eine Haftung der VHS für vertragliches oder gesetzliches Verschulden des Nutzers / der Nutzerin, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gegenüber Dritten im Sinne einer Haftungsübernahme oder eines Haftungsbeitritts, ist ausgeschlossen.
6. Im Übrigen haftet die VHS nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Bereitstellung der zur Nutzung überlassenen Räume, Einrichtungen, Medien, Inventar usw. in ordnungsgemäßem Zustand, sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Nutzer die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen

oder den Schutz von Leib oder Leben des Nutzers / der Nutzerin und dessen Veranstaltungsteilnehmenden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der VHS. Die Einschränkungen dieses § 5 Abs. 6 gelten nicht für die Haftung der VHS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. Stornierungsbedingungen

§ 6

1. Der / Die Nutzer*in ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Vorliegen eines Grundes zu stornieren.
2. Von dem vorstehenden Recht zur Stornierung des Vertrages unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung.

§ 7

Storniert der / der Nutzer*in den Vertrag, berechnet die VHS die nachfolgenden Stornierungsgebühren:

a. Bis 3 Monate vor Beginn der geplanten Veranstaltung = **kostenfrei**
b. Bis 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung = **10 % der Gesamtmiete, mindestens aber 10,- €**
c. Bis 3 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung = **30% der Gesamtmiete**
d. Ab 2 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung sowie bei Nichterscheinen = **100% der Gesamtmiete.**

V. Beendigung des Vertrags durch die VHS

§ 8

1. Bei Nichtbeachtung von geltenden Rechtsvorschriften sowie bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen, insb. gegen die Bestimmung in § 1 Abs. 2 kann die VHS von dem Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.
2. Bei Nichtbeachtung von geltenden Rechtsvorschriften sowie bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die VHS, den / die Nutzer*in und/oder Veranstalter*in bzw. Veranstaltungsteilnehmenden darstellen können, kann die VHS den /die Nutzer*in/Veranstalter*in bzw. Veranstaltungsleiter*in verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Räume bzw. Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben.
3. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die VHS von dem / der Nutzer*in/Veranstalter*in bzw. Veranstaltungsleiter*in verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
4. Tritt die VHS wegen der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Gründe vom Vertrag zurück und/oder verlangt die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung und/oder verlangt den Ausschluss einzelner Personen von der Veranstaltung gemäß § 8 Abs. 3, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts in voller Höhe bestehen. Schadenersatzansprüche gegen die VHS wegen des Rücktritts oder dem vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung bzw. dem Ausschluss einzelner Teilnehmenden gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen.